

# Grundwissen Sozialkunde

## 1. Grundlagen der Verfassungsordnung

<b>Grundgesetz</b>	<b>Verfassung</b> der Bundesrepublik Deutschland (seit 23.5.1949)
<b>Menschenrechte</b>	Sie wirken als <b>Schutz des Individuums vor staatlichem Handeln</b> und sind universell und unveräußerlich.
<b>Grundrechte...</b>	... sind die im GG formulierten gesicherten Menschenrechte. Sie sind besonders geschützt und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. <b>z.B. Art. 1 GG</b> (Menschenwürde als Grundlage für Freiheit, Gleichheit und Rechtssicherheit); <b>Art. 20 GG</b> (Verfassungsprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat); <b>Art. 79.3 GG</b> („Ewigkeitsklausel“; vgl. auch unter Kapitel 2). Damit sind unveränderbar: Menschenwürde, Demokratiegebot, Volkssouveränität, Föderalismus, Rechts- und Sozialstaat, Gewaltenteilung, Pluralismus, Widerstandsrecht
<b>Bürgerrechte</b>	Jene Grundrechte im GG, die nur für <b>deutsche Staatsbürger</b> gelten (z.B. Wahlrecht).
<b>Menschenwürde (Art. 1 GG)</b>	Die Würde des Menschen ist <b>Ausgangspunkt aller Grundrechte</b> und unantastbar.
<b>Staat</b>	Darunter versteht man einen <b>organisierten Verband</b> , der seine <b>Staatsgewalt</b> über ein bestimmtes Gebiet und die darin lebenden Menschen ausübt (Gewaltmonopol).

## 2. Zentrale Konstruktionsprinzipien

<b>Demokratie</b>	Die gesamte Staatsgewalt ist auf die ursprüngliche Souveränität der Bevölkerung ( <b>Volkssouveränität</b> ) zurückzuführen. Dadurch sind alle Organe und Entscheidungen direkt oder indirekt legitimiert (also zu Entscheidungen berechtigt).
<b>Bundesstaat (Föderalismus)</b>	Die Staatsgewalt wird auf zwei Ebenen aufgeteilt: auf <b>Bund und Länder</b> (= vertikale Gewaltenteilung).
<b>Sozialstaat</b>	Seine Ziele umfassen soziale <b>Gerechtigkeit</b> und <b>soziale Sicherheit</b> . Im Kernbereich stehen die Sozialversicherungen, die Sozialhilfe, Familienförderung und Chancengleichheit.
<b>Rechtsstaat</b>	Regierung sowie öffentliche Verwaltung dürfen nur <b>im Rahmen bestehender Gesetze</b> handeln. Staatliches Handeln kann durch unabhängige Gerichte überprüft werden ( <b>Rechtssicherheit</b> ).

<b>Gewaltenteilung</b>	Aufteilung in die drei Gewalten <b>Legislative</b> (Gesetzgebung), <b>Exekutive</b> (Ausführung der Gesetze) und <b>Judikative</b> (Richterliche Überprüfung der Gesetze).
<b>Pluralismus</b>	<b>Vielzahl unterschiedlicher Meinungen, Interessen und Werte</b>
<b>„wehrhafte Demokratie“</b>	Möglichkeit, demokratiefeindliche Parteien und Organisationen zu verbieten

### 3. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

<b>Parteien</b>	Langfristig angelegte, organisierte Zusammenschlüsse mit <b>gemeinsamen und umfassenden politischen Vorstellungen</b>
<b>Verbände</b>	Langfristig angelegte Vereinigungen von Personen, Gruppen oder Unternehmen, um <b>bestimmte eigene Interessen</b> in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durchzusetzen
<b>Medien</b>	Massenmedien: <b>Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk und Internet.</b>
<b>Wahlen</b>	Sie <b>übertragen die Volkssouveränität</b> (das Recht, selbstständig Entscheidungen zu treffen) von der großen Zahl der Bevölkerung auf eine kleinere Zahl von <b>Repräsentanten</b> (indirekte Demokratie).
<b>Wahlgrundsätze</b>	Wahlen in der Demokratie sind <b>allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.</b>
<b>Verhältniswahlrecht</b>	Die Zahl der Abgeordneten für eine Partei entspricht genau dem <b>Prozentsatz der Wählerstimmen</b> , die für Parteilisten abgegeben wurden: <b>Parteienwahl.</b>
<b>Mehrheitswahlrecht</b>	Das Wahlgebiet ist in <b>Wahlkreise</b> aufgeteilt: <b>Personenwahl</b>
<b>Personalisiertes Verhältniswahlrecht</b>	Mischform aus <b>Verhältniswahlrecht und Mehrheitswahl.</b>
<b>Volksabstimmungen</b>	Plebiszite: Volksbegehren, <b>Volksabstimmung</b> , Bürgerbegehren und Bürgerentscheid).
<b>Petition</b>	(Schriftliche) Bitte oder Vorschlag, mit dem sich jeder Bürger an das Parlament wenden kann.

#### 4. Verfassungsorgane und Grundzüge politischer Ordnung

<b>Bundestag</b>	Direkt gewählte <b>Volksvertretung</b>
<b>Bundesrat</b>	<b>Abgesandte der Länderregierungen</b>
<b>Bundesregierung</b>	<b>Bundeskanzler/in und Bundesminister</b>
<b>Gewaltenverschränkung</b>	Personelle und funktionelle Verflechtung von Regierung und Bundestag (Bundestagsmehrheit stellt i.d.R. die Regierung)
<b>Bundesversammlung</b>	Aufgabe: <b>Wahl des Bundespräsidenten</b> ; <b>Zusammensetzung</b> : Abgeordnete des Bundestags + entsprechende Anzahl an Vertretern der Länder
<b>Bundespräsident</b>	Überparteiliches Staatsoberhaupt der Bundesrepublik mit überwiegend repräsentativen Aufgaben.
<b>Bundesverfassungsgericht</b>	„Hüter der Verfassung“
<b>Gesetzesinitiative</b>	<b>Bundestag, Bundesrat</b> und <b>Bundesregierung</b> können einen Gesetzesvorschlag formulieren.
<b>Gesetzgebungsverfahren</b>	Bundestag und Bundesrat sind an der Gesetzgebung beteiligt.

#### 5. Landes- und Kommunalpolitik in Bayern

<b>Politisches System in Bayern</b>	<b>Wahl des Landtags</b> , der den <b>Ministerpräsidenten wählt</b> . Sache der Länder sind vor allem: die <b>Bildungs-, die Kultur- und Teile der Wirtschaftspolitik</b> .
<b>Verwaltungsgliederung</b>	<b>Gemeinden</b> z.B. Waffenbrunn, <b>Landkreise</b> (Cham) <b>Regierungsbezirke</b> (Oberpfalz); <b>Land</b> (Bayern).